



STROM FÜR NICHT-HAUSHALTSKUNDEN
ERSATZVERSORGUNG MIT LEISTUNGSMESSUNG
GELTEND AB 01.01.2019



Eine Ersatzversorgung liegt vor, wenn Letztverbraucher aus dem Niederspannungsnetz Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, d. h. es findet ein Strombezug ohne Liefervertrag statt. Die Ersatzversorgung endet mit Vertragsschluss mit einem Lieferanten, spätestens nach drei Monaten. In die Ersatzversorgung fallen auch Industrie- und Geschäftskunden mit ¼ h Lastgangmessung, die keine Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG sind, deren Jahresverbrauch in Niederspannung mehr als 10.000 kWh beträgt.

Die Preise und Bedingungen für die Versorgung von Industrie- und Geschäftskunden mit ¼ h-Lastgangmessung mit elektrischer Energie im Rahmen der Ersatzversorgung sind untenstehend aufgeführt. Die StromGVV (Stromgrundversorgungsverordnung) sowie die zugehörigen ergänzenden Bedingungen der StromGVV kommen ebenfalls zur Anwendung.

Energiepreis netto	7,00 Cent/kWh
--------------------	---------------

Weitere Preisbestandteile

Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung sowie Konzessionsabgabe

Hinzu kommen die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten. Die jeweils aktuellen Entgelte für die Netznutzung sind auf der Internetseite der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH unter www.swi-netze.de veröffentlicht. Die weiteren Preisbestandteile sind zusätzlich auf den Internetseiten der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) und des Bundesministeriums der Justiz (www.gesetze-im-internet.de) veröffentlicht.

Umlagen

Als weitere Preisbestandteile kommen derzeit hinzu die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG), der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), der Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Umlage gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (abLaV) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuern) in der jeweils geltenden Höhe.

Umsatzsteuer, Preisanpassung bei gesetzlichen und behördlichen Änderungen

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.

Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt werden, werden die Stadtwerke Neuburg an der Donau entsprechende Anpassung der Entgelte vornehmen.